



Sachgebiet
Stadtbauamt

Sachbearbeiter
Herr Dietrich

Beratung
Stadtrat

30.06.2026

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Stadt Schongau; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Umspannwerk Schongau West"; Billigungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB; Beschluss

Sachverhalt:

In der Sitzung des Stadtrates am 24.03.2026 wurde durch das Gremium die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Umspannwerk Schongau West" beschlossen.

Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Lagerhalle sowie zugehöriger Lager- und Betriebsflächen zur Erweiterung der bestehenden Umspannanlage einschließlich der Freileitungs- und Einführungsmasten - um den steigenden Anforderungen an eine sichere, leistungsfähige und zukunftsfähige Stromversorgung gerecht zu werden - sowie optionaler Energieanlagen (Photovoltaikanlagen und Batteriespeichersysteme), die perspektivisch einen Beitrag zur Versorgungssicherheit sowie zur netztechnischen Stabilität am Standort leisten sollen.

Der Geltungsbereich der Aufstellung erstreckt sich auf die Flurnummern 1600/2, 1597/4 sowie Teilflächen aus 1588 der Gemarkung Schongau und ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Die Änderung des Bebauungsplans wird im zweistufigen Verfahren nach BauGB durchgeführt. Nach Art der baulichen Nutzung soll nach derzeitigem Planungsstand die Ausweisung als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Versorgungsfläche“ festgesetzt werden.

Gleichzeitig soll die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchgeführt werden.

In der Sitzung des Stadtrates soll die Billigung des Vorentwurfes erfolgen sowie der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gefasst werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schongau billigt den Vorentwurf für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 113 "Umspannwerk Schongau West".

Die Verwaltung wird beauftragt, den Vorentwurf gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind öffentlich bekannt zu machen. Parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.